

4080 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Zusatzprotokoll zu dem am 4. September 1958 in Istanbul unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten samt Anhang

Das im Rahmen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) ausgearbeitete Übereinkommen vom 4. September 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten, BGBl. Nr. 277/1965, sieht vor, daß jeder Standesbeamte, der in einem der Vertragsstaaten die Eheschließung oder den Tod einer in einem anderen Vertragsstaat geborenen Person beurkundet, dies dem zuständigen Standesbeamten des anderen Vertragsstaates mittels einer mehrsprachigen Postkarte mitzuteilen hat.

Dieses Übereinkommen bedarf einer Änderung, da infolge der Vergrößerung des Mitgliederstandes der CIEC der Vordruck nicht alle Sprachen der CIEC enthält und gegen Mitteilungen mittels einer unverschlossenen Postkarte datenschutzrechtliche Bedenken bestehen.

Das gegenständliche Zusatzprotokoll sieht nun im Interesse einer größeren Flexibilität vor, daß für die Mitteilung wahlweise Vordrucke nach mehreren zwischen den Mitgliedsstaaten der CIEC abgeschlossenen Übereinkommen über Mitteilungen in Personenstandsangelegenheiten verwendet werden können. Für den Fall der Weiterverwendung der Postkarten soll die Pflicht bestehen, diese um die fehlenden Sprachen zu erweitern und die Mitteilung in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Zusatzprotokoll zu dem am 4. September 1958 in Istanbul unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 25

Mag. Herbert Bösch
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender